

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Hosenfeld

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hosenfeld vom 15.03.2007 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.07.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Hosenfeld folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hosenfeld vom 01.08.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 3 Tagen | 50,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 40,00 € |
| Benutzung einer Kühlzelle für externe Nutzer | 60,00 € |
| b) für die Aufbewahrung der Leiche einer/eines Ortsfremden
je angefangener Tag | 30,00 € |
| Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| Reinigung der Leichenhalle bzw. des Aufbewahrungsraumes | |
| Leichenhalle Hosenfeld | 50,00 € |
| alle anderen Leichenhallen | 40,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 6. Lebensjahr :
 - 1) an Werktagen (außer Samstag) 500,00 €
 - 2) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 100,00 €
 - 3) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen 250,00 €
 - b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren:
 - 1) an Werktagen (außer Samstag) 300,00 €
 - 2) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 100,00 €
 - 3) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen 250,00 €
 - c) Zuschlag für Abmauerung zwischen den beiden Gräbern bei Erstgrabherstellung eines zweistelligen Familiengrabes 110,00 €
 - d) Zuschlag für Abmauerung bei Zweitgrabherstellung in einem vorhandenen zweistelligen Familiengrab mit Erstgrabherstellung vor dem 10.05.1993 60,00 €
 - e) Bei einer Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren im Feld der Erwachsenen ist die Gebühr nach a) zu entrichten.
 - f) Zweitbelegung einer Tiefenbestattung an Werktagen (außer Samstag) 500,00 €
 - 1) Zuschlag für Bestattung an Samstagen 100,00 €
 - 2) Zuschlag an Sonn- und Feiertagen 250,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einem Reihen- oder Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnengrab an Werktagen (außer Samstag) 170,00 €
 - b) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 65,00 €
 - c) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen 130,00 €
- (3) Die Bestattungsgebühren (Ausheben und Schließen eines Grabes) gelten bis zum 31.12.2014. Ab dem 01.01.2015 erfolgt die Abrechnung der Bestattungsge-

bühren durch den Unternehmer direkt mit den Nutzungsberechtigten gemäß dem dann mit der Gemeinde geschlossenen Dienstleistungsvertrag.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren (ohne Überprüfung und weitere Bestattung) betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Umbettung einer Leiche ab 6. Lebensjahr | 1.000,00 € |
| b) handelt es sich um Leichen von Kindern unter 6 Jahren | 700,00 € |
| c) für die Umbettung einer Aschurne | 450,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 6 Jahren | 400,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre | 1.100,00 € |
| c) Urnengrab im Urnengrabfeld je Urnenbeisetzung
(max. 2 Urnen pro Grabstätte - inkl. Pflasterung,) | 750,00 € |
| d) Für jede weitere Urnenbeisetzung in belegten Grabstätten | 750,00 € |
| e) Urnengrabfeld "Anonymgräber" je Urnenbeisetzung | 1.100,00 € |

§ 9 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 21 (1) der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Grabstätte mit 2 Stellen	2.200,00 €
-----------------------------------	------------

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts durch die Zweitbelegung (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) bei einstelligen Familiengrabstätten (Tiefengrab)
pro Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| b) bei zweistelligen Familiengrabstätten
pro Jahr der Verlängerung | 60,00 € |
| c) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und
Jahr der Verlängerung | 30,00 € |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen | |
| 1) bei Reihen-, Urnen- und einstelligen Familiengräbern (Tiefgrab) | 160,00 € |
| 2) bei zweistelligen Familiengräbern | 230,00 € |
| b) Für die Beseitigung von Abdeckplatten, auch Teilabdeckungen | |
| 1) bei Reihen-, Urnen- und einstelligen Familiengräbern (Tiefengrab) | 60,00 € |
| 2) bei zweistelligen Familiengräbern | 100,00 € |
| c) Für die Beseitigung von Grabeinfriedigungen je laufendem Meter | 25,00 € |
| d) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch pauschal | 40,00 € |

§ 11 Genehmigungsgebühren

An Genehmigungsgebühren sind zu zahlen:

- | | |
|---|---------|
| a) Zur Ausübung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz-, Metall- und Maurerberuf auf den Friedhofsanlagen (Zulassungsgebühr) einmalig | 55,00 € |
| b) für die Überprüfung und Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmales | 40,00 € |

§ 12 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.04.2007 außer Kraft.

36154 Hosenfeld, den 01.08.2014

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE HOSENFELD

Peter Malolepszy
Bürgermeister